

## L.57

### GESETZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE PHARMAZIE IN LETTLAND IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 19. JAHRHUNDERTS

Maurina B.<sup>1,2</sup>, Sidlovska V.<sup>1</sup>, Smiltena I.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Pharmazeutische Fakultät der Stradina Universität Riga, Dzirciema Straße 16, LV 1007, Riga, Lettland

<sup>2</sup>Museum für Pharmazie, R.Vagnera Straße 13, LV 1050, Riga, Lettland

Lettland hat seine Unabhängigkeit im Jahre 1918 erworben, und zu dieser Zeit hat Russlands Gesundheitsgesetz aus dem Jahre 1905 die Pharmazie reglementiert. Die Konzession zur Eröffnung einer Apotheke in Russland konnte jedermann bekommen, aber der Verwalter musste Magister der Pharmazie oder Provisor sein.

Da schon im Jahre 1924 ein Weltrekord in der Apothekenzahl in Lettland erreicht worden war und damalige Gesetze ungeeignet waren, begann man in Lettland mit der Arbeit an einem Apothekengesetz. Im Jahre 1926 wurden Regeln für Apothekenassistenten und Praktikanten angenommen. In diesen Regeln wurden Pharmazeuten mit Hochschulbildung von Apothekenassistenten und Praktikanten getrennt. Die Letzteren konnten jetzt nur als Hilfskräfte in der Apotheke arbeiten.

Im Jahre 1928 wurden Regeln über Rechte und Pflichten der Pharmaziedoktoren und Pharmaziekandidaten (vierjährige Hochschulbildung) erlassen. Um eine Apotheke zu verwalten, brauchten beide eine zweijährige Praxis in einer Apotheke, wo Arzneien zubereitet wurden.

In Lettland wurde das Apothekengesetz zwar schon im Jahre 1923 ausgearbeitet, dennoch trat es erst im Jahre 1939 in Kraft. Der Besitzer einer Apotheke durfte nun nur ein Pharmazeut mit Hochschulbildung sein.